



Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
40101/0009-IV/9/2009
27.10.2009

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 693/09/Mag. PR/ML
Mag. Rosner-Scheibengraf

Durchwahl
4271

Datum
20.1.2010

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz und das Bundesbehindertengesetz geändert werden sowie Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung);
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des obgenannten Entwurfes und nehmen wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt das Bestreben, sämtliche Relikte aus der ersten Nachkriegszeit, die ja bis heute medizinisch den Ausschlag geben, zu beseitigen und die Rechtsgrundlage für die Erlangung des Behindertenstatus insgesamt zu modernisieren.

Kritisch ist anzumerken, dass die Möglichkeit durch neue medizinische Behandlungsmethoden den Grad einer Behinderung zu verringern, keine Berücksichtigung findet. Es muss überlegt werden, ob nicht in gewissen Abständen grundsätzlich eine neuerliche Überprüfung jeglicher Behinderung vorzunehmen ist, da durch ständige medizinische Neuerungen und Erkenntnisse viele früher als unheilbar titulierte Leiden mittlerweile therapierbar sind und daher der Grad der Behinderung nach einigen Jahren gesenkt werden kann. Ebenso muss es Bestimmungen geben, die näher regeln, unter welchen Voraussetzungen die Festsetzung des Grades der Behinderung von 50% oder darüber zu befristen ist.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert dringend eine Parteistellung des Arbeitgebers im Zuerkennungsverfahren ein, weil die Interessen des Arbeitgebers bei den durch Gewährung des Status eines begünstigten behinderten Arbeitnehmers gegebenen Kündigungsschutz, massiv betroffen sind.

Zu den Bestimmungen im Detail:

Im Kapitel 02 Muskelskelett und Bindegewebssystem sowie Haltungs- und Bewegungsapparat kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn bei Punkt 02.01.04 das Kriterium „einfache anal-

getische Therapie nicht mehr ausreichend“ als einzige Begründung für eine Einstufung von 60 bis 80 % genügen würde, da dies für sich allein wenig aussagekräftig ist und auf viele Antragstellende zutreffen könnte.

Weiters gibt es teilweise im orthopädischen Bereich keine eindeutigen bzw. überlappende Definitionen für die Einstufung - siehe Punkt 02.05.07 bis 02.05.08 (10-40%) sowie Punkt 02.06.11 bis Punkt 02.06.12 (20-30%). Einen größeren Interpretationsspielraum lässt auch die Beurteilung des Handgelenkes mit Punkt 02.06.20 bis Punkt 02.06.25 zu.

Der Punkt 06.03 „Bronchiektasien“ sollte auf „Bronchitis/Bronchiektasien“ geändert werden. Zusätzlich finden sich vereinzelt Hinweise auf eine Einschätzung der Belastbarkeit (leichte Arbeiten - Punkt 06.07.02) sowie auf eine Beurteilung im Hinblick auf einen I-Pensionsbezug (Punkt 06.11.03). Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei Punkt 06.07.02 nicht bei allen festgelegten Kriterien automatisch eine Einschränkung auf leichte Arbeiten besteht und bei Punkt 06.11.03, „Obstruktiven Schlafapnoe-Syndrom - schwere Form“, auch eine zumutbare Behandlung in eine Entscheidung über eine Pensionsleistung mit einzubeziehen ist. Hinweise auf einen von der Untersuchung unabhängigen Leistungsbezug müssen gänzlich unterbleiben.

Es fehlen Sanktionen, die bei fehlendem Kooperationswillen im Zusammenhang mit ärztlichen Folgeuntersuchungen, zu verhängen sind (z.B. Entfall des Behindertenstatus bei wiederholt unentschuldigtem Fernbleiben bei Ladungen zu Terminen für Folgeuntersuchungen).

Ebenso fehlt eine Bestimmung, wonach der/die Antragsteller/in - vorausgesetzt medizinische Verbesserung ist indiziert - an der Besserung seines/ihrer Leidenszustandes mitzuwirken hat.

Durch die Übergangsbestimmungen in § 27 BEinstG und § 55 Abs. 4 BBG wird die Einstufung nach der alten Rechtslage bei gleich bleibenden Gesundheitszustand „eingefroren“. D.h.: selbst bei amtswegiger Nachuntersuchung nach 3 Jahren ab In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen und unveränderten Gesundheitszustand bleibt die ursprüngliche Einstufung nach alter Rechtslage aufrecht. Dagegen erfolgt bei verändertem Gesundheitszustand die Einstufung nach neuer Rechtslage. Die anzuwendende Rechtslage ist demnach von der Feststellung abhängig, ob sich der Gesundheitszustand objektiv verändert hat oder nicht. Kriterien für die Feststellung der objektiven Veränderung des Gesundheitszustandes sind im Gesetz nicht ersichtlich.

Aus Sicht der Wirtschaftskammer Österreich ist die „Stichtagsregelung“ in § 14 BEinstG neu zu definieren. Als Stichtag für die Feststellung der Behinderteneigenschaft, wie grundsätzlich im Sozialversicherungsrecht normiert, muss immer der auf den Antrag folgende Monatserste herangezogen werden. Oft wird in der Praxis nach Ausspruch einer Kündigung unmittelbar darauf folgend ein Antrag auf Zuerkennung der Begünstigteneigenschaft gestellt, der dann rückwirkend zuerkannt wird und der Kündigung somit keine Rechtswirksamkeit zukommt.

Insgesamt bestehen Bedenken, dass durch das stärkere Gewicht von psychischen Einflüssen und Störungen des Nervensystems die Anzahl von behinderten Mitarbeiter/innen ansteigt, wenngleich letzten Endes die Entscheidung - wie schon bisher - dem ärztlichen Sachverständigen vorbehalten bleibt.

Ein möglicher Anstieg behinderter Personen im Erwerbsleben ist mit nachteiligen Konsequenzen verbunden. Zum einen genießen begünstigte Arbeitnehmer/innen einen besonderen Kündigungsschutz, welcher die Flexibilität bei betriebswirtschaftlichen Entscheidungen unter Umständen reduziert. Zum anderen ist in zahlreichen Branchen und Unternehmen die Beschäftigung von behinderten Personen unmöglich und/oder unzulässig. Die Intention des Gesetzes, jene Unternehmen, die behinderte Personen nicht beschäftigen, als Ausgleich mit einer Abgabe/Ausgleichstaxe zu belegen, geht in der Praxis oft ins Leere. Weite Teile der Unternehmen verweigern die Behindertenbeschäftigung nicht aus mangelnder Solidarität sondern sind aus rechtlichen und faktischen Rahmenbedingungen heraus nicht in der Lage, die Pflichtzahl zu erreichen.

Aus diesen Gründen ist bei der geplanten Neuregelung sehr behutsam und vor allem unter Bedachtnahme auf die damit verbundenen Konsequenzen für die österreichische Wirtschaft vorzugehen.

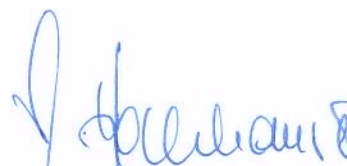
Die Wirtschaftskammer Österreich fordert dringend die Neuordnung der Ausnahmen für bestimmte Wirtschaftszweige ein: die bis zum Inkrafttreten des BGBl I 17/1999 für bestimmte Wirtschaftszweige geltenden Ausnahmeregelungen (nach § 1 Abs 2 BEinstG kann die Pflichtzahl durch Verordnung derart abgeändert werden, dass nur auf 40 Dienstnehmer mindestens ein begünstigter behinderter Dienstnehmer einzustellen ist) betreffend die Anzahl der einzustellenden behinderten Menschen sind entfallen, weshalb wir die neuerliche Festlegung von Ausnahmen - analog der bis zum 31.12.2003 gültigen Liste - von der Pflichtzahlregelung im Behinderteneinstellungsgesetz anregen.

Die Wirtschaftskammer Österreich spricht sich - wie auch schon von den Mitgliedern im Bundesbehindertenbeirat, dem ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich angehört, eingefordert - für eine Besprechung der neuen Einschätzungsverordnung aus.

Freundliche Grüße



Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin